



Großenseebach

## Niederschrift

über die  
**öffentliche Sitzung des Gemeinderates**  
der Gemeinde Großenseebach  
am Donnerstag, 12. Dezember 2019  
im Sitzungssaal im Gemeindezentrum Großenseebach

GS-GR/2019/013

Beginn: 18:00 Uhr  
Ende: 19:10 Uhr

### Anwesenheitsliste

#### Anwesend waren:

1. Bürgermeister  
Seeberger, Bernhard
2. Bürgermeister  
Schorr, Werner

Gemeinderat  
Bauenschmidt, Ulrich  
Geist, Carina  
Hees, Oliver  
Dr. Korn, Klaus  
Kühn, Thomas  
Leipold, Stefan  
Müller, Herbert J.  
Paulus, Mathias  
Riedel, Rudolf  
Schrumpf, Werner  
Seeberger, Andreas  
Weiser, Heike

ab 18.05 Uhr

#### Geschäftsstellenleiter

Hofmann, Martin

als Schriftführer

#### Verwaltung

Müller, Susanne  
Dipl.-Ing. Jürgen Wagner

zu TOP 7

#### Fehlend:

#### Gemeinderat

Müller, Herbert K.

berufliche Gründe

Erster Bürgermeister Seeberger eröffnete die Sitzung des Gemeinderates und begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, die Zuhörer, die Vertreterin der Presse und die Vertreter der Verwaltung. Herr Seeberger stellte fest, dass zur Sitzung ordnungsgemäß geladen worden war und die Mitglieder des Gemeinderates mehrheitlich anwesend und stimmberechtigt sind. Der Gemeinderat war daher beschlussfähig.

Aus Gründen der Dringlichkeit wird die Tagesordnung wie folgt ergänzt:

TOP 5: Weiterbeschäftigung eines FSJ'lers/FSJ'lerin an den Grundschulen

TOP 7: Genehmigung des Nachtragsangebotes der Fa. Kehn zur Ausführung des Drosselschachtes

Mit der insoweit ergänzten Tagesordnung bestand Einverständnis.

## **Ö f f e n t l i c h e T a g e s o r d n u n g**

- 01 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2019
- 02 Anschaffung von digitalen Alarmierungsgeräten sowie einem Sirenenmeldeempfänger für die Freiwillige Feuerwehr Großenseebach
- 03 Jahresrechnung 2018
- 03 A Stellungnahme der Verwaltung zum Rechnungsprüfungsbericht vom 05.11.2019
- 03 B Feststellung der Jahresrechnung
- 03 C Erteilung der Entlastung
- 04 Behandlung von Bauanträgen
- 04 A Sandra u. Daniel Seeberger; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 382/6
- 04 B Dominik Seeberger; Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport und 3 Stellplätzen auf Fl.-Nr. 380/9
- 04 C Oliver Wessel, Christina Kopp u. Tobias Müller; Neubau eines Zweifamilienhauses mit 2 Carports und 2 Stellplätzen auf Fl.-Nr. 381/19
- 04 D Planungsbüro Puderbach; Bauanfrage zur Bebauung des Grundstückes Fl.-Nr. 383/15
- 04 E Alexander Serbinek; Errichtung eines Carports auf Fl.-Nr. 554/16
- 05 Weiterbeschäftigung eines FSJ'lers/FSJ'lerin an den Grundschulen Hannberg und Großenseebach
- 06 Verschiedenes
- 07 Genehmigung des Nachtragsangebotes der Fa. Kehn zur Ausführung des Drosselschachtes

**TOP 01** Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2019**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 18.11.2019.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0

**TOP 02** Anschaffung von digitalen Alarmierungsgeräten sowie einem Sirenenmeldeempfänger für die Freiwillige Feuerwehr Großenseebach

Nach der erfolgreichen Einführung des digitalen Sprechfunks bis 2018 fehlt mit der Alarmierung noch ein wichtiges Puzzleteil in der Digitalisierung der Kommunikationstechnik der Einsatzkräfte der Feuerwehren.

In Bayern hat man sich dazu entschieden, auch die Alarmierung über eine einheitliche Technik und das gleiche Netz abzubilden wie den digitalen Funk. Dadurch entstehen Synergieeffekte, die zu niedrigeren Kosten bei gleichzeitig besserer Netzabdeckung sowohl für Sprachdienste als auch die Alarmierung führen. Der Zeitplan für die Ablösung durch eine moderne digitale Technik wurde bewusst so straff wie möglich gewählt, ohne jedoch Kompromisse bei der Verlässlichkeit zu machen. Um eine zuverlässige Alarmierung sicherstellen zu können, ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen, um mögliche Hindernisse frühzeitig erkennen und beseitigen zu können. Die durch die Umstellung der Funkmeldeempfänger auf digitale Endgeräte auf die Kommunen zukommenden Kosten wurden bereits im Sonderförderprogramm Digitalfunk berücksichtigt. Das gleiche soll nun auch mit den sogenannten Pagern und den Sirenensteuergeräten geschehen. Dazu fanden verschiedene Informationsveranstaltungen des Innenministeriums zur Einführung der digitalen Alarmierung für die Feuerwehren in Bayern statt. Die Einführung soll nach dem derzeitigen Planungsstand für unseren Bereich im vierten Quartal 2020 beginnen.

Es ist deshalb dafür zu sorgen, dass in den Haushaltsplanungen der Gemeinden für 2021 ausreichend Mittel für die Beschaffung der dafür notwendigen Ausrüstungen eingeplant werden. Für einen Meldeempfänger sind ca. 833,00 € brutto, für jede Sirenensteuerung sind ca. 3.570,00 € brutto und 892,50 € brutto für die Sicherheitskarten für Meldeempfänger und FRT anzusetzen.

Die Sirenensteuerungen sind wie ortsfeste Funkstellen (FRT) anzusehen. Es ist je Sirene ein FRT-Funkgerät mit der Sirenensteuerung einschließlich ortsfester Antenne erforderlich.

Für die Meldeempfänger ist eine landesweite Ausschreibung vom Freistaat geplant. Die Gemeinden wurden angeschrieben, ob sie sich an der landesweiten Aus-

schreibung beteiligen möchten.

Es besteht keine Verpflichtung, an der landesweiten Beschaffungsaktion des Staates teilzunehmen. Eine Beteiligung wird aber dringend empfohlen.

Die Umstellung der Sirenensteuerungen ist wegen den unterschiedlichen Voraussetzungen an den jeweiligen Sirenenstandorten auf örtlicher Ebene umzusetzen. Dazu wird empfohlen, den gleichen Hersteller des FRT wie bei den bereits vorhandenen Sprechfunkgeräten zu wählen, da diese Geräte zukünftig auch in die turnusmäßigen Updates mit einbezogen werden müssen.

Ebenso müssen die grundlegenden Inbetriebnahmen, Updates der Meldeempfänger und die Bereitstellung von Schleifen durch die TTB-KVB in Verbindung mit der TTB-ILS durchgeführt werden.

Das zum 31.12.2019 auslaufende Sonderförderprogramm des Freistaats wird verlängert und die neue Fassung wohl im Dezember 2019 veröffentlicht.

Die Pager werden voraussichtlich wieder zu 80% gefördert. Bei den Sirenenstandorten erfolgt eine Festbetragsförderung von aktuell 750,00 €. Förderfähig sind alle zum 31.12.2016 an das StMI über die Regierungen gemeldeten Pager bzw. Sirenenstandorte.

Nach Veröffentlichung des neuen Förderverfahrens für die digitale Alarmierung sind durch die Gemeinden dann Förderanträge zu stellen. Damit der Gemeinderat entscheiden kann, ob die Gemeinde bei der Sammelausschreibung teilnehmen will, hat die FF Großenseebach ihren Bedarf gemeldet:

Das Landratsamt SG 30 Öffentliche Sicherheit weist darauf hin, dass die Landkreisfeuerwehren erst im Jahr 2021 in die digitale Alarmierung eingebunden werden sollen und die Beschaffung somit erst im Jahr 2021 erfolgen muss; folglich sind die Kosten erst für das Haushaltsjahr 2021 im Haushalt zu berücksichtigen.

Seitens des Kommandanten der FFW Großenseebach wurde der Bedarf für 30 Funkmeldeempfänger und ein Sirenensteuergerät gemeldet.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Anschaffung von 30 digitalen Alarmierungsgeräten sowie einem Sirenensteuergerät für die freiwillige Feuerwehr der Gemeinde zustimmend zur Kenntnis und beschließt, an der landesweiten Ausschreibung und dem nachfolgenden Förderverfahren teilzunehmen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 03</b>	Jahresrechnung 2018
---------------	---------------------

<b>TOP 03 A</b>	Stellungnahme der Verwaltung zum Rechnungsprüfungsbericht vom 05.11.2019
-----------------	--

Zu den wesentlichen Prüfungsfeststellungen wird seitens der Verwaltung wie folgt Stellung genommen:

- a) Gewerbesteuereinnahmen von einer Heßdorfer Firma wurden in Großenseebach verbucht:

Hier lag eine fehlerhafte Veranlagung durch das zuständige Finanzamt vor. Der Fehler wurde zwischenzeitlich korrigiert.

- b) Aktuelle Stundungsübersicht:

Die Übersicht liegt dem Gemeinderat zur Kenntnisnahme vor. Es handelt sich um insgesamt 3 Fälle mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 25.083,65 €.

- c) Gesamtkostenaufstellung Baugebiet „Am Wiesengrund“ inkl. umlagefähige Erschließungskosten:

Dem Gemeinderat liegt die von der Verwaltung erstellte ausführliche Kostenübersicht vor. Unterm Strich verblieb der Gemeinde nach Gegenüberstellung sämtlicher Aufwendungen und Erlösen ein Plus von insgesamt rund 118.000 €.

- d) Erweiterung der Grundschule;  
hier: Kostensteigerungen beim Gewerk Gerüstbauarbeiten:

Dem Gemeinderat liegen die Stellungnahmen der Verwaltung und des Architekturbüros Popp zur begründeten Kostensteigerung des Gewerkes Gerüstbau vor. Im Hinblick darauf, dass es sich um eines der wenigen Gewerke des Gesamtprojektes handelte, wo eine Kostensteigerung zu beobachten war, wird davon ausgegangen, dass diese nachträglich gebilligt und genehmigt werden können.

### **Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

## **TOP 03 B** Feststellung der Jahresrechnung

Herr Bürgermeister Seeberger stellt fest, dass das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 in der Sitzung des Gemeinderates vom 11.04.2019 bekannt gegeben wurde. In dieser Sitzung wurden auch die ungedeckten Haushaltsüberschreitungen genehmigt. Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 kann entsprechend der Fassung des EDV-Ausdruckes vom 08.03.2019 nunmehr festgestellt werden.

### **Beschluss:**

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wird in Solleinnahmen und Sollausgaben auf jeweils insgesamt 5.938.807,70 € festgestellt, davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 4.543.270,59 € und auf den Vermögenshaushalt 1.395.537,11 €.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

**TOP 03 C** Erteilung der Entlastung

Die Sitzungsleitung zu diesem Punkt übernimmt Herr 2. Bürgermeister Schorr.

Nach dem kommunalrechtlich vorgesehenen Verfahrensablauf im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen ist nun über die Entlastung des Bürgermeisters und der Verwaltung zu beschließen. Im Weiteren erfolgt zu gegebener Zeit die überörtliche Rechnungsprüfung durch die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt.

**Beschluss:**

Die Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO wird erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

(Herr Bürgermeister Seeberger hat an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.)

**TOP 04** Behandlung von Bauanträgen

**TOP 04 A** Sandra u. Daniel Seeberger; Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.-Nr. 382/6

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 382/6 (Am Kiefernwald 20) ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage zu errichten. Das Vorhaben ist teilweise außerhalb der Baugrenze situiert. Weiterhin soll das Gebäude einen Kniestock von 2,635 m und ein Walmdach mit 25°Dachneigung erhalten. Des Weiteren beträgt der Stauraum vor der Doppelgarage lediglich 3,40 m.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“. Weiterhin gilt für die Gemeinde Großenseebach eine gemeindliche Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS). Nach dieser bedarf es eines Stauraumes zwischen der Garage und der öffentlichen Verkehrsfläche von 5 Metern.

Das Bauvorhaben bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze und des Kniestockes, sowie einer Befreiung von den Festsetzungen der GaStS hinsichtlich der Unterschreitung der Stauraumfläche.

Die beantragte Befreiung hinsichtlich der Dachform und Dachneigung ist nicht erforderlich.

Für das Vorhaben sind drei Stellplätze nachzuweisen. Auf dem Grundstück werden zwei Stellplätze nachgewiesen. Ein dritter Stellplatz ist noch nachzuweisen.

**Beschluss:**

Ein weiterer Stellplatz ist nachzuweisen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

(pers. Bet. GR A. Seeberger)

**TOP 04 B** Dominik Seeberger; Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport und 3 Stellplätzen auf Fl.-Nr. 380/9

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 380/9 (Am Kiefernwald 4) ein Zweifamilienhaus mit Carport und drei Stellplätzen zu errichten. Das Vorhaben ist teilweise außerhalb der Baugrenze situiert. Des Weiteren betragen die Gebäudehöhe 8,915 m, der Kniestock 75 cm, die GFZ 0,51 sowie die GRZ 0,45. Das Gebäude soll mit anthrazitfarbigen Betondachsteinen eingedeckt werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Winkel“.

Das Bauvorhaben bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Gebäudehöhe, des Kniestockes, der GFZ, der GRZ und der Dacheindeckung. Die geringfügige Überschreitung der Baugrenze von 0,5 m kann nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zugelassen werden.

Für das Vorhaben sind vier Stellplätze nachzuweisen. Diese werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses mit Carport und 3 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 380/9 (Am Kiefernwald 4) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen hinsichtlich der Gebäudehöhe, des Kniestockes der GFZ, der GRZ und der Farbe der Dacheindeckung erteilt.

Die geringfügige Überschreitung der Baugrenze wird nach § 23 Abs. 3 Satz 2 BauNVO zugelassen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

(pers. Bet. GR A. Seeberger)

**TOP 04 C** Oliver Wessel, Christina Kopp u. Tobias Müller; Neubau eines Zweifamilienhauses mit 2 Carports und 2 Stellplätzen auf Fl.-Nr. 381/19

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 381/19 (Am Kiefernwald 2) ein Zweifamilienhaus mit zwei Carports und zwei Stellplätzen zu errichten. Das Vorhaben ist teilweise außerhalb der Baugrenze situiert. Des Weiteren betragen die Gebäudehöhe 9,28 m, der Kniestock 62,5 cm, die GFZ 0,59 sowie die GRZ 0,52. Das Gebäude soll mit anthrazitfarbigen Betondachsteinen eingedeckt werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Winkel“.

Das Bauvorhaben bedarf daher Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze, der Gebäudehöhe, des Kniestockes, der GFZ, der GRZ und der Dacheindeckung.

Für das Vorhaben sind vier Stellplätze nachzuweisen. Diese werden auf dem Grundstück nachgewiesen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bauantrag auf Errichtung eines Zweifamilienhauses mit 2 Carports und 2 Stellplätzen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 381/19 (Am Kiefernwald 2) und erteilt sein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes werden gemäß § 31 Abs. 2 BauGB Befreiungen hinsichtlich der Baugrenze, der Gebäudehöhe, des Kniestockes, der GRZ, der GFZ und der Farbe der Dacheindeckung erteilt.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	1

(pers. Bet. GR A. Seeberger)

**TOP 04 D** Planungsbüro Puderbach; Bauanfrage zur Bebauung des Grundstückes Fl.-Nr. 383/15



Im Auftrag eines Grundstücksinteressenten fragt das Planungsbüro Puderbach an, ob auf dem Grundstück Fl.-Nr. 383/15 ein Wohnhaus im sog. „Toskana-Stil“ errichtet werden kann. Bei dieser Frage muss nach Auffassung der Verwaltung die vergangene Bauleitplanung bedacht werden. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ i.d.F. vom 10.03.2010 war für den südlichen Bereich des Baugebietes aufgrund ausdrücklicher Bauwünsche die sog. „Toskana-Bebauung“ zugelassen worden. Der Straßenbereich, in dem das gegenständliche Baugrundstück liegt, war von dieser Änderung ausgenommen worden und zwar auch deshalb, weil die Eigentümer der bereits bebauten nördlichen Grundstücke dagegen wohl aus planungsmäßigen Gesichtspunkten intervenierten. In diesem Bereich besteht ausschließlich eine SD-Bebauung.

Über die Bauleitplanung der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Im Winkel“ waren genaue Grenzen zur Zulässigkeit einer Toskana-Bebauung festgelegt und bestimmt worden. Nach der geltenden Bauleitplanung ist eine Toskana-Bebauung für das beantragte Grundstück nicht zulässig.

Eine Rücksprache mit dem Landratsamt hat ergeben, dass die Zulassung einer dortigen Toskana-Bebauung mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Bebauungsplanänderung erfordert.

In der Diskussion wird vorgeschlagen, entsprechende Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes, z. B. von der Kniestockhöhe, in Aussicht zu stellen.

### ***Beschluss:***

Der Gemeinderat nimmt die Bauanfrage zur Kenntnis und beschließt, keine Änderung des Bebauungsplanes zu veranlassen. Es wird festgestellt, dass bei entsprechender Begründung Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes wohlwollend erteilt werden.

### ***Abstimmungsergebnis:***

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

## **TOP 04 E** Alexander Serbinek; Errichtung eines Carports auf Fl.-Nr. 554/16

Es ist geplant, auf dem Grundstück der Fl.-Nr. 554/16 (Föhrenweg 11) ein Carport zu errichten. Das Vorhaben ist außerhalb der Baugrenze situiert. Der Carport soll innerhalb des Stauraumes der Einfahrt errichtet werden.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Großenseebach Nr. 4“. Weiterhin gilt für die Gemeinde Großenseebach eine gemeindliche Garagen- und Stellplatzsatzung (GaStS).

Das Bauvorhaben bedarf daher einer Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes hinsichtlich der Baugrenze sowie einer Befreiung von den Festsetzungen der GaStS hinsichtlich der Unterschreitung der Stauraumfläche.

Dieser Bauantrag wird umfassend diskutiert. Herr Riedel hält es für notwendig, Kompromisse dahingehend einzugehen, wenn Autos dann nicht mehr auf der Straße stehen. Herr A. Seeberger hält wegen der Beeinträchtigung des Ortsbildes und der Besonderheit des Bauantrages eine nachbarliche Beteiligung für notwendig.

Der Bauantrag wird zunächst zugestellt; die nachbarliche Beteiligung ist durchzuführen.

<b>TOP 05</b>	Weiterbeschäftigung eines FSJ'lers/FSJ'lerin an den Grundschulen Hannberg und Großenseebach
---------------	---

Mit Beschluss vom 17.01.2019 (TOP 04 A) hatte der Gemeinderat die hälftige Mitfinanzierung der Kosten für die Beschäftigung eines FSJ'lers/FSJ'lerin auf die Dauer eines Jahres genehmigt. Diese Stelle ist seit dem 01.09.2014 besetzt; die aktuelle Maßnahme endet zum 31.08.2020. Aufgrund der sehr positiven Erfahrungen wird seitens der Schulleitung mit Schreiben vom 09.12.2019 vorgeschlagen, die Maßnahme auch im Schuljahr 2020/2021 weiterzuführen. Die monatlichen Kosten betragen ca. 900,00 € und werden von den Gemeinden Heßdorf und Großenseebach je zur Hälfte getragen.

**Beschluss:**

Die Gemeinde Großenseebach sichert die hälftige Mitfinanzierung der Kosten für die Beschäftigung eines FSJ'lers/FSJ'lerin aus einem voraussichtlichen Kostenbeitrag in Höhe von ca. 900,00 € mtl. für das Schuljahr 2020/2021 zu. Die Verwaltung wird beauftragt und ermächtigt, die notwendigen Vereinbarungen mit der Trägerorganisation zu treffen.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

<b>TOP 06</b>	Verschiedenes
---------------	---------------

a) Herr Dr. Korn bittet um Sachstandsmitteilung zu folgenden Punkten:

Randmarkierung am Geh- und Radweg Großenseebach – Heßdorf  
 Bürgerbussatzung  
 Ergänzung der Friedhofssatzung

Herr Hofmann erklärt dazu, dass diese Punkte verwaltungsintern in Arbeit sind.

b) Herr Riedel verlangt, dem Gemeinderat einen Lageplan über die gemeindlichen Baugrundstücke im Baugebiet 15 vorzulegen. Auf seinen Antrag fasst der Gemeinderat dazu folgenden

**Beschluss:**

Dem Gemeinderat ist zeitnah ein Aufteilungsplan für die Grundstücke im Baugebiet Nr. 15 vorzulegen.

**Abstimmungsergebnis: 14 : 0**

- c) Herr Paulus hält die Aufbereitung der gemeindlichen Stellplatzsatzung für sinnvoll und notwendig.

<b>TOP 07</b>	Genehmigung des Nachtragsangebotes der Fa. Kehn zur Ausführung des Drosselschachtes
---------------	---

Zum Zeitpunkt der Ausschreibung der Bauarbeiten war das wasserrechtliche Verfahren noch nicht abgeschlossen. Im Zuge der Einreichung bzw. der Änderung des wasserrechtlichen Antrages hatten sich die Einzugsflächen geändert; u. a. musste die Fläche der Kreisstraße in die Oberflächenentwässerung einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wurde vom WWA Nürnberg eine geregelte Ablaufdrossel verlangt. Diese Drossel benötigt ein größeres Bauwerk.

Das veränderte Drosselbauwerk wurde durch die Fa. Kehn im Rahmen eines 2. Nachtragsangebotes mit einer Kostensumme in Höhe von 14.790,51 € brutto angeboten; die Erdarbeiten sind darin nicht enthalten. Im Gegenzug entfällt die Position 02.04.0400 "Teichablauf zur Drosselung" mit einer Kostensumme in Höhe von 5.950,00 € brutto. Die Mehrkosten des Nachtrages betragen somit 8.840,51 € brutto. Die Gesamtauftragssumme erhöht sich dadurch auf 834.346,73 € brutto.

Der Nachtrag wurde durch das Ing.-Büro für Tiefbau Wagner GmbH fachtechnisch und wirtschaftlich geprüft und wird zur Genehmigung empfohlen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat genehmigt das 2. Nachtragsangebot der Fa. Gerhard Kehn vom 05.12.2019 zur technischen Änderung des Drosselbauwerkes mit einer Mehrkostensumme in Höhe von 8.840,51 € brutto.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0

Großenseebach, 17.01.2020

**Seeberger**  
**1. Bürgermeister**

**Hofmann**  
**Schriftführer**